

Beitragsordnung des Vereins Quartiersmanagement HafenCity e.V.

§ 1 Grundsatz

- 1.1 Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Gebühren.
- 1.2 Die Beitragsverpflichtung der Mitglieder entsteht erstmalig mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Mitglieds in den Verein folgt, nicht jedoch vor dem 1. Januar 2024.

§ 2 Beschlüsse

- 2.1 Beiträge und Gebühren werden vom Vorstand beschlossen.
- 2.2 Die vom Vorstand festgesetzten Beiträge und Gebühren gelten zum 1. Januar des auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahres, sofern der Vorstand keinen anderen in der Zukunft liegenden Termin beschließt.
- 2.3 Der Vorstand kann Mitglieder ganz oder teilweise von Beiträgen befreien, wenn besondere Gründe in der Person des Mitglieds dies rechtfertigen.

§ 3 Beiträge

- 3.1 Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag bestehende Zuordnung zu den Interessengruppen gemäß Ziffer 3.1 der Satzung maßgeblich, die der Vorstand gemäß Ziffer 3.3 der Satzung vorgenommen hat.
- 3.2 Die Beiträge sind wie folgt bemessen:

- 3.2.1 Mitglieder der Interessengruppe Eigentum Gewerbe und der Interessengruppe Eigentum Wohnen gemäß Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 der Satzung

- (1) Der Beitrag beträgt regulär je Quadratmeter anrechenbarer Geschossfläche und Jahr:
 - für Wohnungen: EUR 1,03
 - für andere Nutzungen des jeweiligen Grundbesitzes: EUR 1,48

Maßgeblich ist die tatsächlich ausgeübte Nutzung, bei Leerstand die genehmigte und bei Leerstand und fehlender Nutzungsgenehmigung die rechtlich zulässige Nutzung.

Beiträge von Miteigentümern bemessen sich nach dem ihrem Miteigentumsanteil entsprechenden Anteil an der gesamten anrechenbaren Geschossfläche des jeweiligen im Miteigentum stehenden Grundbesitzes.

Beiträge von Wohnungs- und/oder Teileigentümern bemessen sich nach dem ihrem Miteigentumsanteil entsprechenden Anteil an der gesamten anrechenbaren Geschossfläche des jeweiligen Grundbesitzes einer Wohnungs- und/oder Teileigentümergeinschaft.

- (2) Der Beitrag beträgt ermäßigt für Mitglieder von Wohnungs- und/oder Teileigentümergeinschaften, deren Wohnungs- und/oder Teileigentümergeinschaft bereits Mitglied ist: pauschal EUR 12/Jahr.
- (3) Für die Bemessung nach Abs. (1) ist die anrechenbare Geschossfläche maßgeblich, die bei der Abrechnung des Grundstückskaufpreises mit der Freien und Hansestadt Hamburg für das jeweilige Grundstück zugrunde gelegt wurde. Erfolgt ein Beitritt vor der Abrechnung des Grundstückskaufpreises mit der Freien und Hansestadt Hamburg, ist für die Bemessung nach Abs. (1) die anrechenbare Geschossfläche maßgeblich, die der Bemessung des vorläufigen Kaufpreises in dem Grundstückskaufvertrag mit der Freien und Hansestadt Hamburg zugrunde gelegt wurde; sobald die Abrechnung des Grundstückskaufpreises mit der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt ist, wird der Beitrag gegebenenfalls rückwirkend auf den Zeitpunkt des Beitritts nach dem Ergebnis der Abrechnung des Grundstückskaufpreises angepasst. Wird im Zuge von Kaufpreisleistungen nach der erstmaligen Abrechnung des Grundstückskaufpreises mit der Freien und Hansestadt Hamburg eine höhere anrechenbare Geschossfläche als bei der erstmaligen Abrechnung des Grundstückskaufpreises mit der Freien und Hansestadt Hamburg zugrunde gelegt, ist für die Bemessung des Beitrages diese höhere anrechenbare Geschossfläche ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Kaufpreisleistung maßgeblich.

3.2.2 Mitglieder der Interessengruppe Gewerbenutzung, der Interessengruppe Publikumsnutzung, der Interessengruppe Soziales, Kultur und Bildung, der Interessengruppe Stadteilbezogene Einrichtungen und der Interessengruppe Dritte gemäß Ziffern 3.1.3, 3.1.4, 3.1.6, 3.1.7 und 3.1.8 der Satzung:

- (1) Der Beitrag beträgt für juristische Personen regulär: EUR 120/Jahr; für natürliche Personen regulär EUR 24/Jahr;
- (2) Der Beitrag beträgt ermäßigt für steuerlich gemeinnützige Einrichtungen: pauschal EUR 60/Jahr.

3.2.3 Mitglieder der Interessengruppe Wohnraummieter gemäß Ziffer 3.1.5 der Satzung:

- (1) Der Beitrag beträgt regulär: pauschal EUR 24/Jahr;
- (2) Der Beitrag beträgt ermäßigt für Mieter von öffentlich gefördertem Wohnraum pauschal EUR 12/Jahr.

3.2.4 Soweit es auf die Höhe monatlicher Beiträge ankommt, bemessen sich diese jeweils mit einem Zwölftel des Jahresbeitrages.

- 3.3 Mitglieder, die ermäßigte Beiträge für sich beanspruchen, müssen die Voraussetzungen der Ermäßigung unter Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
- 3.4 Die Freie und Hansestadt Hamburg ist von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- 3.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden in keinem Fall Beiträge zurückerstattet. Dies gilt auch für im Voraus geleistete Beiträge. Endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Interessengruppen nach Ziffern 3.1.1 oder 3.1.2 der Satzung, wird der von diesem Mitglied im Voraus für das Geschäftsjahr entrichtete Beitrag auf die Beitragsverpflichtung eines im Eigentum nachfolgenden Vereinsmitglieds angerechnet.
- 3.6 Änderungen der persönlichen Angaben sind von den Mitgliedern schnellstmöglich schriftlich (E-Mail genügt) mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beiträgen.

§ 4 Gebühren

- 4.1 Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von EUR 10 pro Mahnung erhoben.
- 4.2 Wird eine Lastschrift schuldhaft vom Mitglied nicht eingelöst (z.B. wegen fehlender Deckung des bezogenen Kontos) oder vom Kontoinhaber widerrufen, so wird eine Rücklastschriftgebühr in Höhe von EUR 10 pro Rücklastschrift erhoben. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

- 5.1 Beiträge sind jährlich im Voraus für das Geschäftsjahr zu entrichten und werden zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Bei unterjährigem Beitritt eines Mitglieds wird der anteilige Beitrag für das laufende Geschäftsjahr (für Monate der Mitgliedschaft einschließlich des Monats des Beitritts bis zum Ende des Geschäftsjahres) zum Ende des auf den Beitritt folgenden Monats fällig.
- 5.2 Ist der Beitrag zu dem in Ziffer 5.1 bestimmten Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, ohne dass es hierzu weiterer Erklärungen oder Fristsetzungen bedarf. Der ausstehende Beitrag wird dann mit dem zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Verzugszinssatz nach § 288 Abs. 1 BGB verzinst.
- 5.3 Beiträge werden grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Beiträge werden unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres abgebucht. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Bei unterjährigem Beitritt eines Mitglieds ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr auf das Vereinskonto zu überweisen. Im Übrigen ist die Überweisung auf das Vereinskonto nur in Ausnahmefällen zulässig. Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.

- 5.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Kontoverbindungen unaufgefordert und unverzüglich dem Vorstand schriftlich (E-Mail genügt) anzuzeigen.
- 5.5 Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung, Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 6 Vereinskonto

Überweisungen auf andere Konten als das vom Verein benannte Vereinskonto sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Beitragsordnung gilt bis der Vorstand diese ändert oder neu fasst.